

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 222

ausgegeben am 28. Mai 2024

Gesetz vom 11. April 2024 über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt H

H. Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Speichersystem nach Art. 19a des Offenlegungsgesetzes beträgt für:

- a) die Entgegennahme und Speicherung von Informationen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 OffG:
 - aa) für den Jahres- bzw. Halbjahresfinanzbericht: 300 Franken (im PDF-Format) oder 400 Franken (im ESEF-Format);
 - bb) für sonstige Dokumente: 150 Franken;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 114/2023 und 22/2024

- cc) für die Korrektur eines Dokuments nach Unterbst. aa und bb: 100 Franken;
- b) die Entgegennahme und Speicherung von Informationen nach Art. 19 Abs. 3 OffG: 100 Franken.

Anhang 2 Kapitel XI

XI. Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Emittenten, welche im Speichersystem nach Art. 19a OffG registriert sind, beträgt 2 500 Franken pro Jahr.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 11. April 2024 über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef